

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00220

vom 7. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00220

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00220 du 7 janvier 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00220 del 7 gennaio 2013

Erwägungen

E. 4

4.1. Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 13. Mai 2005 eine auf einem Invaliditätsgrad von 30 % beruhende Rente zugesprochen (Urk. 7/119). Der Invaliditätsgrad von 30 % basierte auf einem Vergleich (Urk. 7/115-116). Es wurde von einem Jahresverdienst von Fr. 74'600.-- ausgegangen. Der Beschwerdeführer wurde sowohl in der Verfügung selbst als auch in den begleitenden Informationen dazu ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen oder medizinischen Lage der Beschwerdegegnerin zu melden habe (Urk. 7/119).

Nach Angaben der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, der Y. AG, erzielte der Beschwerdeführer im Jahr 2005 einen Monatslohn von Fr. 6'200.--, was unter Berücksichtigung des 13. Monatslohnes einem Jahreseinkommen von Fr. 80'600.-- entsprach (Urk. 7/107.1).

Im Rahmen der Rentenrevision forderte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Juni 2008 unter anderem auf, die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate einzureichen (Urk. 7/139). Aus den eingereichten Lohnunterlagen zu den Monaten März bis Mai 2008 ging hervor, dass der Beschwerdeführer aktuell monatlich einen Bruttolohn von Fr. 8'195.-- beziehungsweise einen Nettolohn von Fr. 7'361.30 erzielte (Urk. 7/140/5-7). Wie dem IK-Auszug vom 5. November 2009 zu entnehmen ist, erzielte der Beschwerdeführer im Jahr 2006 Fr. 104'000.--, im 2007 Fr. 115'990.-- und im Jahr 2008 Fr. 104'000.-- (Urk. 7/182/4). Schliesslich holte die Beschwerdegegnerin die Lohnauszüge der Jahre 2003 bis April 2010 (Kündigung per Ende April 2010; vgl. Urk. 7/198/2) bei der Arbeitgeberin ein (Urk. 7/196), aus welchen ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer auch in den Jahren 2009 und 2010 (bis zur Kündigung Ende April 2010) ein höheres Einkommen als noch im 2005 erzielte.

4.2. Nach dem Gesagten war das vom Beschwerdeführer bei der Y. AG erzielte Einkommen ab dem Jahr 2006 um rund Fr. 30'000.-- höher als das der rentenzusprechenden Verfügung zugrunde gelegte Einkommen von Fr. 74'600.--. Selbst wenn man vom tatsächlich erzielten Verdienst von Fr. 80'600.-- im Jahr 2005 ausgeht, war das erzielte Einkommen ab dem Jahr 2006 mit einer Steigerung von knapp Fr. 24'000.-- immer noch deutlich angestiegen. Bei gebotener Aufmerksamkeit hätte der Beschwerdeführer zumindest Zweifel am Umfang der ausgerichteten Rente haben müssen, verfügte er doch bei gleichbleibenden Rentenleistungen aber höherem Lohn ab Januar 2006 über ein deutlich höheres Einkommen. Indem der Beschwerdeführer

diese Einkommenserhöhung nicht gemeldet hatte, verletzte er seine Meldepflicht in grobfahrlässiger Weise.

Die Ansicht des Beschwerdeführers, er habe die Rechtsbelehrung betreffend Meldepflicht in der Verfügung vom 13. Mai 2005 nicht verstehen können beziehungsweise aufgrund der missverständlichen Formulierung nicht daraus schliessen können, dass eine Veränderung des Lohnes auch meldepflichtig sei, ist nicht stichhaltig. Einerseits war der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Erlasses der erwähnten Verfügung anwaltlich vertreten (die Verfügung vom 13. Mai 2005 wurde auch dem Rechtsvertreter zugestellt, vgl. Urk. 7/119). Sofern er den Inhalt der Verfügung und der angehängten Informationen folglich nicht verstand oder zumindest unsicher war, ob er es richtig verstanden hatte, hätte er sich mit seinem Rechtsvertreter oder der Beschwerdegegnerin in Verbindung setzen und sich über den Inhalt der Verfügung erkundigen müssen. Andererseits ist die Formulierung in der Rechtsbelehrung auch nicht als missverständlich zu beurteilen. Die Formulierung «erwerbliche Verhältnisse» enthält zweifelsfrei sämtliche Belange, welche mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängen, wozu insbesondere und zweifellos der Lohn gehört.

4.3 Daran ändert auch die der Beschwerdegegnerin vorgelegene Verfügung vom 13. Dezember 2006 (Urk. 7/136) der Invalidenversicherung (IV) nichts. Das erwähnte Einkommen von Fr. 80'600.-- betrifft das Valideneinkommen. Beim hier relevanten tatsächlich erzielten Einkommen ab dem Jahr 2006 handelt es sich jedoch um das Einkommen, welches er trotz seinen gesundheitlichen Einschränkungen zu erzielen vermochte, und somit um das Invalideneinkommen. Letzteres wurde in der IV-Verfügung auf Fr. 65'000.-- beziffert.

4.4 Nach dem Gesagten verletzte der Beschwerdeführer seine ihm obliegende Meldepflicht grobfahrlässig, was den guten Glauben hinsichtlich der unrechtmässig bezogenen Leistungen von vornherein ausschliesst (vgl. E. 1.1). Es kann daher offen bleiben, ob beim Beschwerdeführer überhaupt eine grosse Härte vorliegen würde.

Die Beschwerde ist somit in Bestätigung des Einspracheentscheids der Beschwerdegegnerin vom 22. Juli 2011 abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jiri Mischa Mensik

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.